

UOKG e. V. - Ruschestr. 103, Haus 1 – 10365 Berlin

[Adresse des jeweiligen Ministerpräsidenten]

Bundesvorstand:

Vorsitzender:
Dieter Dombrowski, MdL,
Vizepräsident Landtag Brandenburg

Stellv. Vorsitzende:
Roland J. Lange
Carla Ottmann

Ehrenvorsitzender:
Horst Schüler

Geschäftsstelle:

Ruschestraße 103, Haus 1
D-10365 Berlin

Tel: (030) 55779351
Fax: (030) 55779340
E-Mail: info@uokg.de

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag
10:00 – 16:00 Uhr

Info: www.uokg.de

Berlin, den 23. Februar 2018

Betreff: Antrag UOKG auf Auszahlung der PMO-Gelder

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident [Name]

die Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. beantragt wie in jedem Neuen Bundesland 500.000 Euro aus dem 2017/2018 zurückgezahlten PMO-Vermögen. Das Geld soll dem Aufbau eines Härtefallfonds für ehemalige politische Gefangene des SED-Regimes dienen.

Begründung:

Es ist allgemein unbestritten, dass die politischen Gefangenen des SED-Regimes einen besonderen Beitrag zur Überwindung der SED-Diktatur geleistet haben. Ebenso ist allgemein anerkannt, dass ein großer Teil der ehemaligen politischen Gefangenen unter psychischen, sozialen und körperlichen Folgewirkungen der Haft zu leiden hat, die sie in unverschuldete Notlagen geführt haben. Die Achtung vor der Lebensleistung der politischen Gefangenen der DDR verpflichtet die Gesellschaft, ihnen möglichst ohne große bürokratische Hürden aus ihrer Notlage herauszuhelfen. Dies gilt umso mehr, als ein Teil des PMO-Vermögens durch Exportgeschäfte mit Billigwaren gebildet worden ist, die von Häftlingen der DDR hergestellt worden sind.

Die rechtlichen Grundlagen für eine solche Zuwendung an die Häftlinge ist gegeben. Nach Parteiengesetz der DDR (§ 20 b PartG DDR) ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu verwenden. Der Einigungsvertrag (Anlage 2, Kapitel 2, Sachgebiet A, Abschnitt III, Buchstabe d)) folgt dieser Regelung. Eine Teilsumme von 500.000 Euro pro Neuem Bundesland steht dieser Regelung somit nicht entgegen. Die Verwaltungsvereinbarung vom 11. Februar 1994 zwischen der damaligen Treuhandanstalt und den Ministerpräsidenten der Neuen Bundesländer engt die Zweckbindung im Widerspruch zur Präambel und ohne Begründung

auf „investive und investitionsfördernde Maßnahmen“ ein (Artikel 2). Die Präambel ist zur Auslegung des Artikel 2 VV von 1994 mit heranzuziehen.

Angesichts der breitgestreuten Verwendung der PMO-Gelder, die bis zur beabsichtigten Stopfung von Haushaltslöchern in Sachsen reicht, sollte die Zweckbestimmung für einen Härtefall-Fonds zugunsten ehemaliger politischer Gefangener nicht außerhalb des Denkbaren liegen.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass nach § 52 (2, 17) der Abgabenordnung (AO) „die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene“ in einer abschließenden Liste ausdrücklich als gemeinnützig, als „Förderung der Allgemeinheit“ anerkannt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Dombrowski
Bundesvorsitzender der UOKG